

Table with 3 columns: Einkommen, Einheits-satz d. Steuer, Einheits-satz d. Steuer. Lists income brackets and corresponding tax rates.

Main tax scale table with 7 columns: Einkommen, Einheits-satz der Steuer, Einkommen, Einheits-satz der Steuer, Einkommen, Einheits-satz der Steuer, Einkommen, Einheits-satz der Steuer. Lists income brackets and corresponding tax rates.

B. Grundsteuer. Die Grundsteuer ist eine Realsteuer und wird erhoben auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1881. Bei allen nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücken wird der wirkliche oder präsumtive Mietzins der Besteuerung zugrunde gelegt.

Leerstehens eine Grundsteuer nicht berechnet. Mietverluste begründen eine Ermäßigung der Steuer nicht. Reklamationen gegen die Veranlagung sind in der gesetzlichen Frist - 2 Monate vom Datum des Steuerzettels - einzufilehren. Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundsteuer) beträgt: bei Miets von M. 240 und darunter M. 1560 für M. 100 Miete, „ über „ 240 „ 240 „ 100 „

C. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1894 § 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwälder Anschlage belegen, durch die in Gemessheit Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 20. April 1884 und 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschätzten Grundstücken und Bauteilheiten, deren Boden fläche oder, wenn ein niedriger belegener Keller vorhanden ist, der Kellerfußboden niedriger als Sturmfußhöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von 1/4 per Mille der Grundsteuer zu erheben.

D. Wertzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908 § 1. Im Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangegangenen Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

- 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen; 2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke; 3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung; 4) durch Abtretung des Rechts an einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot; 5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht 1) durch Erbfolge; 2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft; 3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage; 4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens. Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbaurecht an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten. § 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreis sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerbelastung auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksanteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstücks dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs bis zu M. 2000 ... 1 vom Hundert von mehr als „ 2000 bis zu M. 4000 ... 1 1/2 „ „ „ 4000 „ „ 6000 ... 2 „ „ „ 6000 „ „ 8000 ... 2 1/2 „ „ „ 8000 „ „ 10000 ... 3 „ „ „ 10000 „ „ 20000 ... 3 1/2 „ „ „ 20000 „ „ 30000 ... 4 „ „ „ 30000 „ „ 40000 ... 4 1/2 „ „ „ 40000 „ „ „ ... 5

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.